

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (Verkehrsanlagen) der Stadt Saalfeld/Saale innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 2 des Thüringer Straßengesetzes sowie des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen;
  2. Verlegung privater Leitungen;
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Containern, Absetzmulden, Toilettenhäuschen, Toilettenwagen;
  4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art;
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen, Werbeaufstellern und Hinweisschildern;
  6. Freitreppen, Rampen und Grundstückseinfriedungen;
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 30 cm tief in die Verkehrsanlage hineinragen und bei Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 noch nicht vorhanden waren;
  8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 10 cm in die Verkehrsanlage hineinragen, oder mindestens 5% der Gehwegbreite einnehmen, oder eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m nicht mehr gewährleistet ist;
  9. Plakatwerbung, einschließlich Wahlwerbung;
  10. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

- (4) Wird eine Verkehrsanlage in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Sondernutzungsnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Anzeige- und Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
  - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Sondernutzungsnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  - 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in die Verkehrsanlage hineinragen, oder die bei Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 bereits vorhanden waren;
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
  5. das Aufstellen und Anbringen von Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Verkehrsanlage nicht beschädigt wird;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß Absatz 1 sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Sondernutzungsnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Verkehrsanlage wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsanlage zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Sondernutzungsnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 7**

### **Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Sondernutzungsnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

- (3) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

### **§ 8 Schadenshaftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Verkehrsanlage und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Sondernutzungsnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Verkehrsanlage durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Verkehrsanlage, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Verkehrsanlage festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

- (2) Ist für die Benutzung einer Verkehrsanlage die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
  - entgegen § 5 Absatz 3 gegen die Anzeigepflicht verstößt;
  - entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  - die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sondernutzungssatzung der Stadt Saalfeld vom 4. Juli 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Stadt Saalfeld/Saale, den **09. Juli 2015**

Stadt Saalfeld/Saale

  
Matthias Graul  
Bürgermeister

